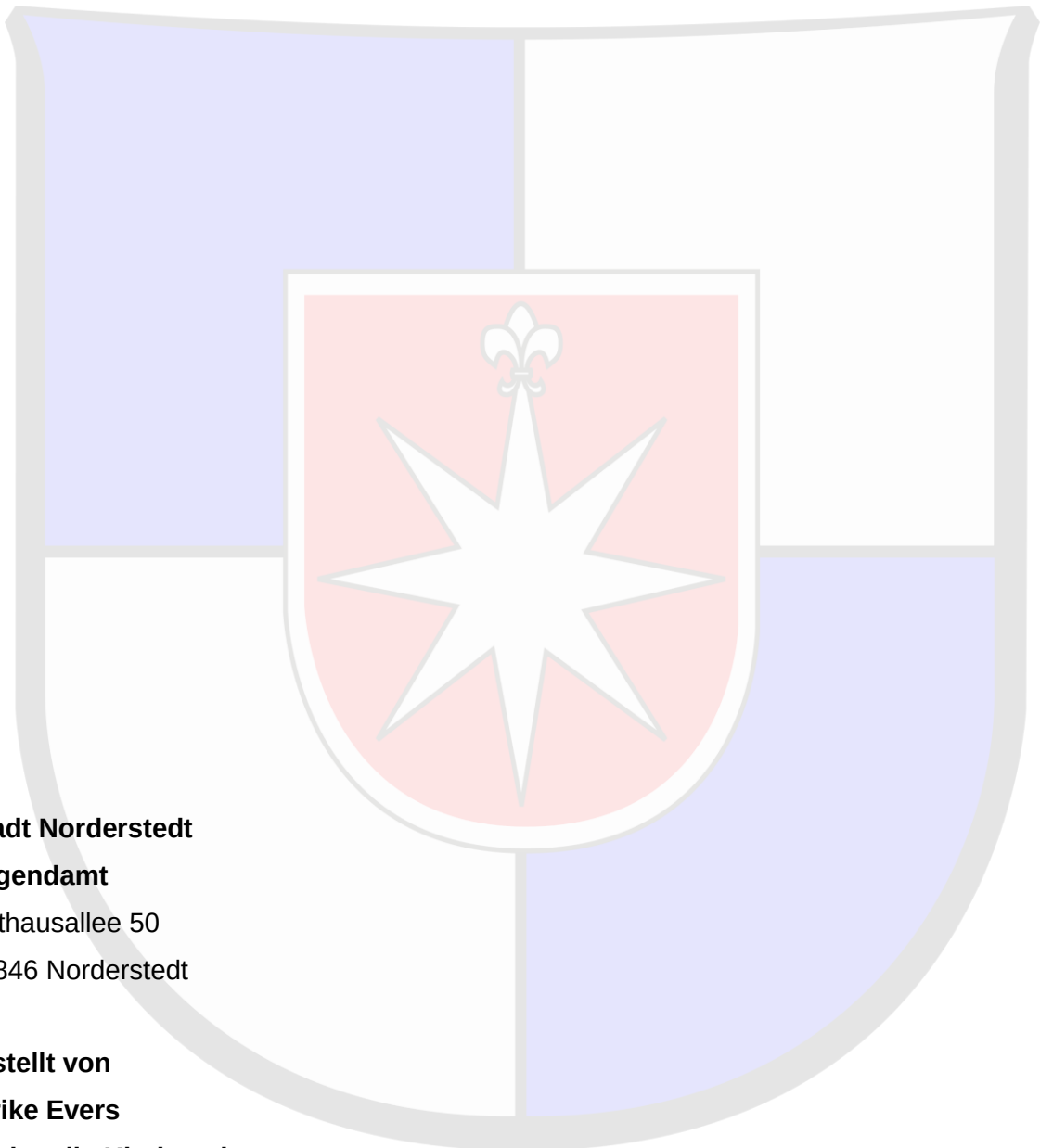


Zweiter Kinderschutzbericht



für Norderstedt 2015 / 2016





Stadt Norderstedt

Jugendamt

Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Erstellt von

Ulrike Evers

Fachstelle Kinderschutz

unter Beteiligung von

Claudia Wientapper-Joost

Jugendhilfeplanung

März 2017

1.	Einleitung.....	Seite 4
2.	Prävention / Frühe Hilfen.....	Seite 5
3.	Jugendamt.....	Seite 7
3.1	Pädagogisches Personal.....	Seite 7
3.2	Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz.....	Seite 7
3.2.1	Meldungen über Nichtinanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen.....	Seite 7
3.2.2	Meldungen von Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a Abs.1 SGB VIII.....	Seite 8
3.2.3	Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII 2015 und 2016.....	Seite 8
3.2.4	Minderjährige Flüchtlinge.....	Seite 9
3.2.5	Rufbereitschaft.....	Seite 10
3.2.6	Aufgabe Fachstelle Kinderschutz.....	Seite 10
3.3	Qualitätsentwicklung im Jugendamt.....	Seite 11
3.3.1	Dienstanweisung zum Verfahren nach § 8a Abs.1 SGB VIII.....	Seite 11
3.3.2	Verfahrensabläufe / Dokumente / Kinderschutzmappe.....	Seite 11
3.3.3	Verfahrensablauf nach Eingang einer Meldung.....	Seite 11
3.3.3.1	Ersterfassung.....	Seite 12
3.3.3.2	Ersteinschätzung.....	Seite 12
3.3.3.3	Hausbesuch/Krisenintervention.....	Seite 12
3.3.3.4	Inobhutnahme.....	Seite 13
3.3.3.5	Risikoeinschätzung.....	Seite 13
3.3.3.6	Trägerinterne Risikoeinschätzung.....	Seite 13
3.3.3.7	Verfahren bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.....	Seite 14
3.3.4	Beschwerdemanagement.....	Seite 14
3.3.5	Qualifizierungsmaßnahmen für ASD MitarbeiterInnen.....	Seite 15
3.3.6	Fachtag Frühe Hilfen / Familienzentren / Sozialraumteams.....	Seite 15
3.3.7	Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 16

3.3.8	Vernetzung / Fallübergreifende Arbeit / Kinderschutznetzwerke.....	Seite 17
4.	Stand der Sozialraumorientierung.....	Seite 19
4.1	Netzwerkarbeit, Projekte im Sozialraum.....	Seite 19
4.2	Familienzentren.....	Seite 19
5.	„Insoweit erfahrene Fachkraft“ - Pool der Insoweit erfah- renen Fachkräfte in Norderstedt (InsoFa Pool).....	Seite 21
5.1	Anspruch auf Beratung im Einzelfall.....	Seite 21
5.2	Vertrag mit freien Trägern über Bereitstellung von Insoweit erfahrenen Fachkräften.....	Seite 21
5.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 21
5.4	Evaluation.....	Seite 22
5.5	Qualitätsentwicklung im Pool der Insoweit Erfahrenen Fachkräfte.....	Seite 23
5.6	Rolle und Bedeutung der InsoFa.....	Seite 24
6.	Vereinbarungen zum Kinderschutz mit freien Trägern, Ver- einen und Verbänden.....	Seite 26
6.1	Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten.....	Seite 26
6.2	Vereinbarungen mit Vereinen und Verbänden.....	Seite 26
7.	Ausblick.....	Seite 28
8.	Anhang.....	Seite 29

Die im Bericht genannten und zitierten Gesetze sind dem Anhang beigelegt.

1. Einleitung

Mit dem Kinderschutzbericht informiert das Jugendamt der Stadt Norderstedt entsprechend seines gesetzlichen Auftrags (gemäß § 3 Abs.5 Landeskinderschutzgesetz) die Öffentlichkeit und den Jugendhilfeausschuss über seine Arbeit im Kinderschutz. Der erste Bericht erfolgte im März 2015. Der vorliegende Bericht wurde von der Fachstelle Kinderschutz unter Beteiligung der Jugendhilfeplanung erstellt.

Zum Kinderschutz gehören die Präventionsarbeit der Frühen Hilfen, die bedarfsgerechten Angebote in den Sozialräumen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, sowie die interdisziplinäre Vernetzung der Fachkräfte. Bei erkennbarer Kindeswohlgefährdung sind Verfahrens- Qualitätsstandards, die Handlungssicherheit geben, Maßnahmen, die den Schutz des Kindes sicherstellen, sowie Hilfen, die eine nachhaltige Verbesserung der Situation für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bewirken, maßgeblich.

Ziel des vorliegenden Kinderschutzberichtes ist es, einen Überblick über den Stand der Entwicklung des Kinderschutzes in diesen Bereichen in der Stadt Norderstedt aufzuzeigen.

Kinderschutz ist eine klassische Querschnittsaufgabe und verlangt als solche nicht nur multi-professionelle und interdisziplinäre Fachlichkeit, sondern auch den Einsatz vieler Ehrenamtlicher sowie der Bürgerinnen und Bürger in Norderstedt. Allen an dieser Stelle herzlichen Dank für Ihr Engagement!

2. Prävention / Frühe Hilfen

Seit 2008 arbeiten die Frühen Hilfen in Norderstedt erfolgreich unter der Trägerschaft der Evangelischen Familienbildung. Die Frühen Hilfen Norderstedt sind ein fachlich-konzeptionell abgestimmtes präventives Maßnahmenspektrum (gefördert durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen–Bundeskinderschutzgesetz, Schutzengelprogramm nach § 7 Landeskinderschutzgesetz Schleswig –Holstein). Die Stadt Norderstedt fördert die allgemeine Familienbildungsarbeit als niedrigschwelliges Angebot der Jugendhilfe mit präventivem familienunterstützendem Charakter. Zu den Angeboten der Frühen Hilfen gehören im Bereich der Primärprävention Beratung und Begleitung im Lebensalltag, im Bereich der Sekundärprävention Beratung und Begleitung in Belastungssituationen. Zielgruppe sind Schwangere und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

Zu den Primärpräventiven Angeboten gehören eine Vielzahl von Angeboten, wie z.B. die offenen Sprechstunden, die 2015/2016 an 9 Orten in allen vier Norderstedter Sozialräumen stattfanden, u.a. auch das Familiencafé, das Wellcome Projekt (Praktische Hilfe nach der Geburt), die Sachspendenkammer.

Die Möglichkeit, wohnortnah Beratung anzunehmen, trifft den Bedarf der Familien.

Zu den Sekundärpräventiven Angeboten gehören die aufsuchenden Hilfen in Form von Hausbesuchen und das Angebot der Familienhebamme, sowie Sprechzeiten und die Begleitung in andere Angebote. Zur Zielgruppe gehören insbesondere Teenagereltern, Personen mit psycho-sozialen Problemstellungen, suchtgefährdeten und süchtigen Eltern, psychisch auffälligen/chronisch kranken Eltern, Eltern mit Behinderung, sozial benachteiligten Personen, Personen mit fehlenden sozialen und familiären Netzwerken, gestörte Mutter-Kind-Beziehungen, Kinder mit besonderen Bedarfen.

Ausführliche Daten und Zahlen sind den jährlichen Sachberichten der evangelischen Familienbildung zu entnehmen.

Mitentscheidend für den Erfolg der Frühen Hilfen ist die gelungene Netzwerkarbeit. So haben die Frühen Hilfen im Laufe der Jahre ein umfassendes Netzwerk aufbauen können, die den niedrigschwelligen Zugang der Familien zu den Hilfen befördern.

Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, auf den sich verändernden Bedarf zu reagieren und die Angebote anzupassen: So wurde nach dem Anstieg der Flüchtlingsfamilien ein gesteigerter Bedarf an Sprechstunden verzeichnet und diese darauf hin erweitert. Nachdem 2016 z.B. zunächst 14-tägige Sprechstunden der Frühen Hilfen in der Flüchtlingsunterkunft Lawaetz-

straße durchgeführt wurden, finden diese heute wöchentlich statt. Der hohe Bedarf an Beratung von Familien mit Neugeborenen ist nicht zuletzt auch als eine Folge des Hebammenmangels zu verzeichnen.

Ebenso ist ein Anstieg der Nachfrage nach Ausstattung aus dem Bestand der Sachspendekammer der Frühen Hilfen festzustellen. Dieser resultiert nicht allein aus dem Bedarf der Flüchtlingsfamilien, sondern dem allgemeinen Anstieg von Familien, die an der Armutsgrenze oder in Armut leben. Immer mehr Familien sind von Wohnungsverlust bedroht. Der Mangel an bezahlbaren Wohnungen zeigt sich auch im Bereich der Frühen Hilfen, wenn zu den Rat- und Hilfesuchenden Schwangere oder Frauen mit Kindern in Trennungssituationen gehören, die keine Wohnung finden.

3. Jugendamt

Im Folgenden werden die Personalausstattung, die Aufgaben des Jugendamtes sowie der Stand der Qualitätsentwicklung beschrieben.

3.1. pädagogisches Personal

Allgemeiner Sozialer Dienst (im folgenden ASD genannt):

Es sind 13,3 Vollzeitstellen, die derzeit mit neun Vollzeittätigen und sieben Teilzeittätigen besetzt sind.

Fachdienst Adoptionen und Pflegekinder (im folgenden PKD genannt):

Auf den PKD entfallen 1,5 Stellen mit 2 Teilzeittätigen.

Amtsvormundschaften:

Die Aufstockung der Stellen aufgrund des Anstiegs der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge und der von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Minderjährige, die ohne Eltern, aber in Begleitung von Verwandten oder anderen Erwachsenen einreisen) erfolgte von 1,5 in 2015 auf 2,5 2016.

Fachstelle Kinderschutz:

Seit dem 01.07.2015 verfügt das Jugendamt über die neu eingerichtete Fachstelle Kinderschutz mit einer 0,75 Stelle.

3.2. Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz

3.2.1. Meldungen über Nichtinanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen

In den Jahren 2015 gingen 147 Meldungen über die Nichtinanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen (§ 7a Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig- Holstein GDG) ein und 2016 133 Meldungen ein. Nach wie vor ist in einem Großteil Ursache der Meldungen, dass die Eltern vergessen haben, die Bescheinigung beim Arzt vorzulegen oder dass der Arzt diese nicht weitergeleitet hat.

Vorgehen: Melden sich die Eltern nach schriftlicher Aufforderung durch den ASD nicht, erfolgt ein angekündigter Hausbesuch mit persönlicher Inaugenscheinnahme des Kindes. Wird auch hierauf nicht reagiert, erfolgt ein unangekündigter Hausbesuch. Ergeben sich bei

dem Hausbesuch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird nach dem bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen vorgegebenen Verfahren vorgegangen. Ist auch durch den unangemeldeten Hausbesuch kein Kontakt herzustellen, muss das Familiengericht informiert werden. Dieses kann dann eine Anhörung der betroffenen Eltern veranlassen, mit dem Ziel, eine Überprüfung des Kindeswohls durch das Jugendamt möglich zu machen. Weitere familiengerichtliche Maßnahmen werden sich vor dem schwierigen rechtlichen Hintergrund kaum durchsetzen lassen.

Es stellt sich nach wie vor die Frage, ob das Verfahren nach § 7a GDG geeignet ist, Fälle von Kindeswohlgefährdung aufzudecken bzw. ob die nicht in Anspruch genommen Vorsorgeuntersuchung als Indikator für eine Kindeswohlgefährdung dienlich ist und die für die Überprüfung aufzuwendenden Ressourcen in verhältnismäßiger Relation zum Ergebnis stehen. Diese Frage wird seit der Einführung des Verfahrens und auch aktuell noch auf Landesebene diskutiert, mit der Tendenz, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

3.2.2. Meldungen von Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a Abs.1 SGB VIII

	2015	2016
Meldungen nach § 8 a SGB VIII	85	119
Familiengerichtliche Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB	10	10
Ambulante Hilfen zur Erziehung	6	10
Stationäre Hilfen zur Erziehung	0	1
Andere Hilfen außerhalb des SGB VIII	4	9

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass hier die Anzahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung nicht erfasst sind, die bereits zum Zeitpunkt der Meldung in den Familien installiert waren.

3.2.3. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII 2015 und 2016

Die Zahl der Inobhutnahmen liegt 2015 bei 35 Fällen. 2016 liegt die Zahl bei 56 Fällen, der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert allerdings aus den gestiegenen Flüchtlingszahlen, 33 Kinder bzw. Jugendliche waren minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Altersstruktur Inobhutnahmen

	2015	2016
0 bis unter 3 Jahre	2	0
3- unter 6 Jahre	1	1
6 bis unter 9 Jahre	1	0
9 bis unter 12 Jahre	1	0
12 bis unter 14 Jahre	4	4
14 bis unter 16 Jahre	8	17
16 bis unter 18 Jahre	18	34
gesamt	35	56

Ein Jugendlicher wurde 2015 insgesamt zehn Mal in Obhut genommen, weil er sich jeder stationären Einrichtung entzogen hat.

Die Inobhutnahme von Kindern ab 3 Jahren erfolgt in einer dafür vorgehaltenen Norderstedter Bereitschaftspflegefamilie, Säuglinge und Kleinkinder werden über das Jugendgemeinschaftswerk Neumünster (IUVO gemeinnützige GmbH) in Bereitschaftspflegefamilien oder im Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe untergebracht. Die Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen von 8 bis 18 Jahren erfolgt in Regel in der Norderstedter Chance (IUVO gemeinnützige GmbH).

3.2.4. Minderjährige Flüchtlinge

2015 kamen 7 und 2016 34 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Von Verwandten (oder anderen Erwachsenen) begleitet waren 2015 21 und 2016 55 minderjährige Flüchtlinge. Für jeden einzelnen begleiteten Flüchtling wurde eine Vormundschaft und ein Clearing eingerichtet. Letzteres erfolgte mit dem Ziel der Klärung, inwieweit Angehörige in der Lage sind, sich um die Angehörigen zu kümmern und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf besteht. Das Clearing umfasste 20 Stunden von denen 5 Stunden für einen Dolmetscher vorgesehen waren. Im Clearing Verfahren, dass von den freien Trägern WieGE und SOS Kinderdorf durchgeführt wurde, sollten folgende Punkte geklärt werden: Ist das Kindeswohl sichergestellt? Wie ist die gesundheitliche Situation? Ist die Begleitperson in der Lage, sich um den Jugendlichen zu kümmern? Wurden alle notwendigen Anträge gestellt und Anmeldungen vorgenommen? Welche Alltagsthemen müssen noch bearbeitet werden?

Im Anschluss an das Clearing wurde vereinzelt eine Einzelfallhilfe nach §§27ff SGB VIII eingerichtet. Sowohl für die Begleitpersonen (häufig ältere Geschwister) als auch für die Ju-

gendlichen wurde jeweils eine Gruppe eingerichtet. In 10 Modulen wurden den Begleitpersonen folgende Themen vermittelt: Behörden, Vormundschaften, Funktion als Erziehender, allgemeines Wissen und Normen, erzieherische Aufgaben, Erziehungsfragen, Gesundheitssorge, Erwartungen und Verhalten in Deutschland, Sozialpass, Angebote im Sozialraum, Teilnahme an Veranstaltungen, Öffentlicher Nahverkehr, Erwachsene als Vorbild, Freizeitmöglichkeiten, Anmeldung und Ablauf Kita.

Mit den Jugendlichen wurde zu folgenden Themen gearbeitet: Freizeitangebote und Freizeistätten, was ist ein Jugendamt, Behörden allgemein, Vormundschaft, wer ist Ansprechpartner und zuständig, allgemeines Wissen und Normen, Kennenlernen des öffentlichen Nahverkehrs, Erwartungen an Verhalten- was dürfen Jugendliche in Deutschland, was dürfen sie nicht, gibt es geschlechterspezifische Sichtweisen, was sind die gültigen Werte und Normen, wie kann der Sozialpass genutzt werden, Kennenlernen der verschiedenen Einrichtungen, Angebote im Sozialraum, was ist ein Hilfeplangespräch, was ist das Willkommensteam und welche Aufgaben hat es, Gesundheitssorge, Termine bei Ärzten und Verhalten dort, Schule, Beschäftigung, Ausbildung, Deutschkenntnisse - wie können diese verbessert werden, was fehlt mir noch an Informationen, Veranstaltung eines kleinen gemeinsamen Festes.

3.2.5. Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft stellt die Erreichbarkeit rund um die Uhr auch außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes über die Polizei bzw. Rettungsleitstelle sicher, so dass auch in diesen Zeiten bei einer akuten Kindeswohlgefährdung zeitnah reagiert werden kann. Falls der Einsatz einer zweiten Fachkraft erforderlich ist, unterstützt die Kollegin/der Kollege aus der Rufbereitschaft des Kreises Segeberg.

Die Rufbereitschaft wird von allen ASD und PKD Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von einer Mitarbeiterin der Amtsvormundschaften übernommen. 2015 wurde in 36 Fällen die Rufbereitschaft in Anspruch genommen, 2016 in 35 Fällen. Der Großteil der Fälle ließ sich aufgrund der gut funktionierenden Kooperation mit der Polizei telefonisch klären.

3.2.6. Aufgabe Fachstelle Kinderschutz

Der Fachstelle Kinderschutz sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Aufbau und Koordination des InsoFa Pools
- Information und Schulungen von Fachkräften und Ehrenamtlichen zum Verfahren
- Auf- und Ausbau lokaler Netzwerke zum Kinderschutz

- Beratung und Unterstützung von Fachkräften in und außerhalb der Jugendhilfe (gemäß § 8a und § 8b SGB VIII)
- Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz (Verfahrensstandards nach § 8a für ASD, Entwicklung von Leitfaden für „Kinderschutz an Schulen“, Leitfaden für Einrichtungen zum Umgang mit Grenzüberschreitungen durch Mitarbeit in Einrichtungen in Arbeit, Mitarbeit am Gewaltschutzkonzept für Norderstedter Flüchtlingsunterkünfte)
- Aufbau und Entwicklung von Maßnahmen zum Kinderschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellen und Fortschreibung des Kinderschutzberichtes.

3.3. Qualitätsentwicklung im Jugendamt

3.3.1. Dienstanweisung zum Verfahren nach § 8a Abs.1 SGB VIII

2016 wurden von der Fachstelle Kinderschutz mit amtsinterner Rückkopplung Qualitätsstandards und Handlungsrichtlinien zum Vorgehen nach Eingang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung er- und überarbeitet, die zukünftig im Rahmen einer Dienstanweisung verbindliche Geltung haben sollen. Die Dienstanweisung soll dazu beitragen, dass im ASD und PKD auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagiert und damit der Schutz des Kindes/der Kinder sichergestellt werden kann. In Ausübung des staatlichen Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII legt die Stadt Norderstedt mit dieser Dienstanweisung das Vorgehen sozialpädagogischer Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen fest.

3.3.2. Verfahrensabläufe / Dokumente / Kinderschutzmappe

Gleichzeitig erfolgte die Erstellung von Verfahrensabläufen nicht nur für die Gesamtbearbeitung einer Meldung, sondern auch für die Krisenintervention und für das Vorgehen bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt. Ebenso erfolgte die Anpassung/Überarbeitung der zu verwendenden Dokumente. Den Fachkräften des ASD und PKD wurde eine Kinderschutzmappe mit allen notwendigen Handlungsleitlinien, Orientierungs- und Einschätzungshilfen sowie Dokumenten für die Krisenintervention ausgehändigt.

3.3.3. Verfahrensablauf nach Eingang einer Meldung

Meldungen sind konkrete Hinweise darauf, dass der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht. Alle Meldungen sind (unabhängig davon wie sie eingehen und von welcher Stelle sie kommen) aufzunehmen. Der Prozess der Gefährdungseinschätzung und die daraus resultierenden Handlungen sind lückenlos zu dokumentieren.

3.3.3.1. Ersterfassung

Bei der ersten Erfassung der Meldung sind – neben weiteren zur Erfassung des Sachverhalts notwendigen Fragen - verpflichtend jeder meldenden Person folgende Fragen zu Gefährdungsmerkmalen und der aktuellen Gefährdungslage zu stellen:

- Ist das Kind/sind die Kinder jetzt, in diesem Moment, einer Notlage oder Gefahr ausgesetzt?
- Welcher Art ist die aktuelle Notlage oder Gefahr?
- Wann wurde das Kind/wurden die Kinder zuletzt gesehen, wann wurden die Eltern zuletzt gesehen, wann zuletzt Eltern oder eine andere Aufsichtsperson und das Kind zusammen gesehen?
- In welchem Zustand war(en) das Kind/die Kinder zu dem Zeitpunkt? (körperlicher/seelischer Zustand)?
- Wer hat was beobachtet, was gesehen?

3.3.3.2. Ersteinschätzung

Unmittelbar nach Erfassung der Meldung muss die Ersteinschätzung mit einer weiteren Fachkraft erfolgen. Hier wird im Wesentlichen sowohl die Glaubhaftigkeit und Seriosität der Meldung, die Dringlichkeit der Gefährdungslage, sowie ob und bis wann und in welcher Form die Kontaktaufnahme erfolgen muss, eingeschätzt. Das hierzu zu verwendende Dokument führt die beratenden Fachkräfte durch die einzelnen Fragen, die eingeschätzt werden müssen, gibt dadurch eine Besprechungsstruktur die Zeit ersparend ist und stellt dadurch sicher, dass nicht wesentliche Fragen übersehen werden. Bei Uneinigkeit oder besonders schwerwiegenden Gefährdungslagen muss die Fachbereichsleitung hinzugezogen werden. In Neufällen muss durch Abfrage beim Einwohnermeldeamt erfragt werden, welche Kinder dort gemeldet sind, um weitgehend sicherzustellen, dass alle Kinder der Familie im Blick behalten werden. Die Meldeperson erhält Mitteilung darüber, dass die Meldung eingegangen und bearbeitet wird, Schulen und die Polizei darüber hinaus, ob der gemeldete Sachverhalt ein weiteres Tätigwerden des Jugendamtes begründet.

3.3.3.3. Hausbesuch/Krisenintervention

Ergibt die Ersteinschätzung die Notwendigkeit eines Hausbesuchs, wird dieser grundsätzlich durch zwei Fachkräfte des ASD gemeinsam durchgeführt, bei Bedarf unter Hinzuziehung weiterer Fachdienste (z.B. Polizei, Sozialpsychiatrischer Dienst). Sind Kinder von 0- 6 Jahren betroffen, soll immer die persönliche Inaugenscheinnahme der Kinder erfolgen. Sollte beim Hausbesuch niemand anzutreffen sein, sind je nach Gefährdungslage Erkundigungen einzuholen, wo sich das betroffene Kind/die betroffenen Kinder aufhalten könnten und ggf. den

Hinweisen nachzugehen. Bei Hinweisen auf Gefahr im Verzug (z.B. bei Meldungen, die darauf schließen lassen, dass ein Kleinkind unbeaufsichtigt in der Wohnung zurückgelassen wurde) muss sich mit Hilfe der Polizei Zutritt zur Wohnung verschafft werden. Beim Hausbesuch ist nicht nur das betroffene Kind, sondern sind auch die Geschwister in Augenschein zu nehmen.

3.3.3.4. Inobhutnahme

Ergibt die Inaugenscheinnahme vor Ort, dass ein Verbleib des Kindes im Haushalt der Eltern nicht möglich ist, sind zunächst familiäre Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung zu erfragen. Ergibt die Inaugenscheinnahme, dass ein Verbleib des Kindes unter bestimmten Auflagen möglich ist, sind diese in einer Schutz- und Kontrollvereinbarung, die vor Ort mit den Eltern schriftlich erstellt wird, festzuhalten. Bleiben Zweifel, ob der Schutz des Kindes innerhalb der Familie sichergestellt werden kann, hat immer eine Inobhutnahme zu erfolgen. Ist eine Inobhutnahme des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder notwendig, und ist hierzu das Einverständnis der Eltern nicht zu erzielen, muss unverzüglich das Familiengericht eingeschaltet werden. In Fällen mit Verdacht auf körperlicher oder sexueller Gewalt oder massiver Vernachlässigung ist die rechtsmedizinische Untersuchung in die Wege zu leiten. In diesen Fällen ist bei Kindern von 0 - 6 Jahren bei der Organisation der Inobhutnahme darauf zu achten, dass diese unverzüglich ärztlich untersucht werden.

3.3.3.5. Risikoeinschätzung

Das Verfahren der Risikoeinschätzung wurde im ersten Kinderschutzbericht umfassend beschrieben. Nach jeder Inobhutnahme ist im Rahmen der kollegialen Beratung unter Einbeziehung der Fachbereichsleitung, spätestens innerhalb von acht Werktagen, eine Risikoeinschätzung im Team vorzunehmen. In den Fällen, in denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann und abgeklärt werden muss, eine Gefährdung droht oder aber schon besteht (der sog. Grau- oder Gefährdungsbereich) ist eine Entscheidung über das weitere Vorgehen und die Inhalte des Schutzplans zu treffen. Bei einer Risikoeinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist unter Hinzuziehung der Fachstelle Kinderschutz/und oder Amtsleitung eine Entscheidung herbeizuführen.

3.3.3.6. Trägerinterne Risikoeinschätzungen

Seit 2016 sind die Träger der Hilfen zur Erziehung aufgefordert, in laufenden Fällen von Hilfen zur Erziehung die Fallzuständigen Fachkräfte beim ASD über jegliche Einrichtungsinter-

ne Risikoeinschätzungen – unabhängig von deren Ergebnis mittels des Protokolls der Risikoeinschätzung zu informieren. Zur Kenntnis eingereichte Protokolle und der Hilfeverlauf sind im Rahmen der sich aus der Garantenstellung ergebenden Kontrollpflicht gegenüber Trägern zu sichten. Zur Einschätzung, ob das Ergebnis nachvollziehbar und/oder eine außerreguläre Kontaktaufnahme zum Träger und eine Überprüfung des Hilfeverlaufs notwendig ist, ist eine zweite Fachkraft hinzuzuziehen.

3.3.3.7. Verfahren bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

In Fällen mit Verdacht auf sexuelle Gewalt sind besondere Verfahrensleitlinien zu beachten: So ist schon bei der Ersteinschätzung die Fachbereichsleitung hinzuzuziehen, die Fallbearbeitung muss grundsätzlich zu zweit erfolgen und die Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt ist frühzeitig - nach der Ersteinschätzung- einzubeziehen. Des Weiteren haben die Beratung des Vorgehens und die Risikoeinschätzung im Rahmen einer interdisziplinären Helferkonferenz zu erfolgen, für die ein spezieller Leitfaden entwickelt wurde.

3.3.4. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die

- in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform untergebracht sind
- Informationen und Beratung zu ihren Rechten nach dem Sozialgesetzbuch VIII, also dem Kinder –und Jugendhilferecht, benötigen
- die sich durch das Jugendamt nicht ausreichend beraten und beteiligt fühlen
- Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt wünschen
- mit der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe nicht zufrieden sind und sich persönlich beschweren möchten
- nicht wissen, wer für ihr Anliegen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist

haben die Möglichkeit, sich an die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein als Ombudsperson in der Kinder-und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein zu wenden. Flyer mit den entsprechenden Hinweisen liegen im Jugendamt und Einrichtungen der Jugendhilfe aus. Bei einem sich abzeichnenden Beschwerdewunsch werden Kinder, Jugendliche, Eltern auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die bei Bedarf angebotene Mediation durch die Ombudsstelle birgt die Chance, ggf. die zum Erliegen gekommene Kommunikation zwischen Jugendamt und Betroffenen wiederherzustellen, um so in eine dem Kindeswohl entsprechende Hilfeplanung einsteigen zu können.

3.3.5. Qualifizierungsmaßnahmen für ASD MitarbeiterInnen

Einarbeitung neuer Fachkräfte im ASD:

Für jede neue Fachkraft wird detailliert festgelegt, von welcher/welchem Kollegin/Kollegen im Jugendamt sie/er zu welchem Aufgabenbereich eingearbeitet wird. Die Aufgabenbereiche sind in einer Checkliste zusammengefasst. Damit wird sichergestellt, dass die Einarbeitung umfassend ist und verbindliche Ansprechpartner für jede Aufgabenstellung festgelegt sind. Im Bereich Kinderschutz erfolgt die Einarbeitung durch die Fachstelle Kinderschutz. Zudem haben die neuen Fachkräfte nach Bedarf die Möglichkeit, an einer Fortbildung des kommunalen Bildungswerkes in Berlin mit dem Thema „Systematische Einführung in die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (§§ 27 ff. SGB VIII)“ teilzunehmen.

Lüttringhaus-Schulungen (siehe 1. Kinderschutzbericht):

Die Fortbildung ist weiterhin für neue Mitarbeiterinnen verbindlich. In 2015/2016 wurden alle Schulsozialpädagogen, neue Mitarbeiter in den kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die neuen Mitarbeiter des ASD durch das Institut Lüttringhaus zum „Casemanager“ und „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ geschult.

Supervision:

Das ASD – Team hatte 2015/2016 die Möglichkeit, bis zu 10 Supervisionssitzungen pro Jahr in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Bei Bedarf können die Fachkräfte zusätzlich Einzelsupervision erhalten.

Der Pflegekinderdienst hatte gemeinsam mit dem Pflegekinderdienst des Kreises Segeberg 10 Supervisionseinheiten.

Weitere Fortbildungsmaßnahmen:

2015 nahmen der ASD und der PKD an insgesamt 24, und 2016 an 19 Einzelfortbildungen teil. Die Amtsvormundschaften nahmen 2015 und 2016 an je 4 Fortbildungen teil.

3.3.6. Fachtag Frühe Hilfen/Familienzentren/Sozialraumteams

Die Jugendhilfeplanung und die Fachstellen Kinderschutz der Stadt Norderstedt und des Kreises Segeberg führten einen gemeinsamen Fachtag zum Thema „Familienzentren- Frühe Hilfen – Sozialraumteams im Dialog – wie gelingt die Zusammenarbeit?“ durch. Alle Beteiligten haben den Fachtag als Informationsplattform und Möglichkeit zur weiteren Vernetzung begrüßt und können in ihrer Praxis von den Synergieeffekten profitieren.

3.3.7. Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes

Verfahrensablauf für Einrichtungen, Dienste, Freie Träger

Norderstedt hat Ende 2015 Verfahrensabläufe mit Handlungsleitlinien für den Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Verdacht auf sexuelle Gewalt für freie Träger, Einrichtungen und Dienste herausgegeben. Dieser soll mehr Handlungssicherheit geben und Übergänge und Schnittstellen zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe erleichtern/verbessern.

Informationsveranstaltungen/Schulungen

Information und Schulung trägt dazu bei, Sicherheit im Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu erlangen. Durch das Angebot von Informationsveranstaltungen/Schulungen der Fachstelle Kinderschutz in Schulen und Einrichtungen ergibt sich weiter die Gelegenheit, die anlässlich dieser von den Fachkräften benannten Stolpersteine und Fragestellungen im Verfahren und in der Zusammenarbeit mit dem ASD rückzukoppeln, und nach Bedarf den Verfahrensablauf entsprechend anzupassen.

In Anspruch genommen wurde das Informations- und Schulungsangebot der Fachstelle Kinderschutz 2015/2016 von Grund- und weiterführenden Schulen, dem Team der Schulsozialarbeit, dem Willkommensteam, den Trägern der hauptamtlichen Flüchtlingsbetreuung.

Schulen und Kindertagesstätten sind bereits Ende 2015 umfassend angeschrieben und informiert und über das Angebot von Informationsveranstaltungen in den Einrichtungen durch die Fachstelle informiert worden. Durch wiederholte Information der Schulsozialpädagogen in ihren Dienstbesprechungen wirken diese als Multiplikatoren in den Schulen und können für die Annahme des Informationsangebotes der Fachstelle werben (Schulen reagieren z.T. noch zurückhaltend auf das Angebot). Informationsbedarf besteht auch bei den Horten/ Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung an den Schulen, der im laufenden Jahr mehr in den Blick genommen werden soll.

Im Bereich des Gesundheitswesens wurden im laufenden Jahr alle in Norderstedt tätigen Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Hebammen etc. angeschrieben, und über das Verfahren und den Anspruch auf Unterstützung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Risikoeinschätzung (siehe Punkt 5) schriftlich informiert. Auch hier besteht das Angebot der Fachstelle Kinderschutz, auf Anfrage näher zu informieren.

3.3.8. Vernetzung / Fallübergreifende Arbeit / Kinderschutznetzwerke

Interdisziplinäre Arbeitskreise

Jede ASD und PKD Fachkraft hat eine fallübergreifende Schwerpunktaufgabe in einer der folgenden interdisziplinär zusammen gesetzten Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Jugendhilfe und Schule
- Arbeitskreis Netzwerk Schulabsentismus
- Psychosozialer Arbeitskreis
- Arbeitskreis Trennung und Scheidung
- AG Jugend (Kriminalpräventiver Rat)
- KIK Netzwerk Häusliche Gewalt

Kinderschutznetzwerke

Regionaler Sozialer Arbeitskreis Norderstedt (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII):

Teilnehmer sind hier Fachkräfte der freien und öffentlichen Träger, der Träger geförderter Maßnahmen, der Schulsozialarbeit. Dieser Arbeitskreis wird federführend von der kommunalen psychologischen Fachberatung für Kindertagesstätten in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes koordiniert. Inhaltlich wird an Fachthemen gearbeitet und Bedarfe ermittelt. Ziel des Arbeitskreises ist die Abstimmung und gegenseitige Ergänzung geplanter Maßnahmen. 2015 hat der Arbeitskreis zweimal und 2016 dreimal getagt. Gearbeitet wurde 2015 an den Themen Sozialraumorientierung, Kinderschutz (Vorstellung des Verfahrensablaufs für freie Träger bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Austausch mit dem Familiengericht und einem Gutachter zum Thema Kinderschutz). 2016 waren Übergänge (vom Elternhaus zur Krippe, Kita, Tagespflege), Flüchtlinge und wiederum der Kinderschutz inhaltliche Schwerpunkte.

Kooperationskreis nach § 12 Landeskinderschutzgesetz Schleswig-Holstein:

Aufgabe des Kooperationskreises ist gemäß § 12 Landeskinderschutzgesetz „die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können“. Der Kooperationskreis wurde in Norderstedt bereits 2009 initiiert und 2016 wieder ins Leben gerufen. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Jugendamtsleitung, die Koordination durch die Fachstelle Kinderschutz. Teilnehmer/innen sind:

- Ordnungsamt
- Schulamt/Schule
- Gesundheitsamt
- Jugendamt
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Familiengericht

2016 gab es zwei Sitzungen des Kooperationskreises in Norderstedt, Themen waren Schulabsentismus, die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt in einem Kinderschutzfall.

Lokales Netzwerk Frühe Hilfen (nach § 3 Bundeskinderschutzgesetz und § 8 Landeskinderschutzgesetz):

Das lokale Netzwerk frühe Hilfen wird von der Evangelischen Familienbildung in Kooperation mit der Fachstelle Kinderschutz koordiniert. Das übergeordnete Ziel der lokalen Netzwerkarbeit ist, Schwangeren und Müttern und Vätern mit ihren Kindern bis zum 3. Lebensjahr möglichst früh und im Sinne von Prävention bedarfsorientierte Hilfs- und Unterstützungsangebote bereit zu stellen. Teilnehmerinnen sind u.a. Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe, der (Fach-) Beratungsstellen, der Frühförderung, der Gesundheitshilfe, der Kindertagesstätten und Tagespflege, der Familienzentren, Frauenunterstützungseinrichtungen, Schwangerschaftsberatungsstellen.

Das Netzwerk Frühe Hilfen ist stets offen für weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die haupt- oder auch ehrenamtlich mit der Zielgruppe befasst sind. Es gelingt nach wie vor schwer, Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, insbesondere aus der Ärzteschaft für eine Teilnahme an den Netzwerktreffen zu gewinnen. Eine gesetzlich vorgegebene Kooperationsvereinbarung wurde in Norderstedt Ende 2015/Anfang 2016 zwischen den Teilnehmern und dem Jugendamt abgeschlossen (gemäß § 8 LKSchGesetz Schleswig-Holstein). Das Ziel, die Maßnahmen und Struktur der Lokalen Netzwerkarbeit werden darin verbindlich geregelt.

Das Netzwerk tagt 3- 4mal jährlich. Themen waren 2015 die Vorstellung der Tagesklinik Norderstedt, der Migrationsberatung der Diakonie, der ATP, des Verfahrensablaufs bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Abstimmung über das weitere Vorgehen zum Abschluss des Kooperationsvertrages. 2016 waren die Vorstellung der Elterninitiative Frühstart e.V., Flüchtlinge (Vorstellung von Angeboten für Flüchtlinge und Austausch über Bedarfe), die Aktualisierung der Broschüre Wegweiser Frühe Hilfen, die Vorstellung des Projekts Babywatching, Informationen über den ab 01.01.2017 bestehenden Kitageld-Anspruch von Eltern für Kinder unter drei Jahren Themen.

4. Sozialraumorientierung und Kinderschutz

Die Einführung der Sozialraumorientierung ist ein Prozess, der auch in 2015 und 2016 fortgeschrieben wurde. Das Verfahren der Risikoeinschätzung im Bereich Kindeswohlgefährdung und die Erarbeitung von Wille und Ziele der Betroffenen im Leistungsbereich wurden weiterentwickelt.

Ende 2015 wurde mit allen Beteiligten eine Zwischenbilanz gezogen. Daraufhin entschied sich der Jugendhilfeausschuss 2016 die Verträge mit den freien Trägern im Sozialraum zu verlängern und für 2019 eine umfassende Evaluation der Sozialraumorientierung in Auftrag zu geben.

4.1. Netzwerkarbeit und Projekte in den Sozialräumen

Zur Netzwerkarbeit in den Sozialraumteams in Norderstedt gehört ebenfalls die fallunabhängige und fallübergreifende Arbeit aller Fachkräfte, die ein wichtiger Baustein auch im Kinderschutz ist. Diese muss weiterentwickelt werden. Es ist wichtig, dass Kindertagesstätten und Schulen mehr einbezogen werden. Da die Akteure nicht über ausreichend zeitliche Ressourcen verfügen, können sie nicht an regelmäßigen Treffen teilnehmen. Aus diesem Grund wird in 2017 eine neue Form der Beteiligung entwickelt: die Fachkräfte aus den Sozialraumteams suchen themengebunden u.a. die Schulen und Kindertagesstätten auf und bringen die Informationen von dort ins Sozialraumteam. Auf diesem Wege sollen die Regelangebote erfasst und ggf. gestärkt werden.

Im Rahmen der bisherigen Netzwerkarbeit wurden viele Ressourcen in den Sozialräumen erfasst. Ebenfalls wurden entsprechend der Ideen der Betroffenen Angebote geschaffen. So hatten Familien bei einem Osterfrühstück bei einem freien Träger die Idee entwickelt, eine Kochgruppe zu initiieren. Hier kocht einmal im Monat eine Familie für alle und der freie Träger stellt eine Fachkraft, die in dieser Zeit Fragen beantwortet oder beim Ausfüllen von Formularen hilft, etc. Die Familien zahlen 5€.

Weitere Projekte sind ein Frühstück für belastete Mütter oder eine Gruppe für Kinder von belasteten Eltern.

4.2. Familienzentren

Im Rahmen der Landesförderung konnten seit 2014 in den Sozialräumen Friedrichsgabe und Mitte/Harksheide zwei weitere Familienzentren eingerichtet werden. Nach der Konzeptentwicklung 2014 wurde mit der praktischen Umsetzung 2015 gestartet.

Da noch Fördermittel für die Stadt Norderstedt zur Verfügung standen, konnte auch der letzte Sozialraum Garstedt mit einem Familienzentrum im Januar 2016 starten. Die Familienzentren sind an Regeleinrichtungen wie Kindertagesstätten und Grundschule angebunden, um die Eltern besser zu erreichen. Die Familienzentren bieten Beratung an, vermitteln zu anderen Beratungsstellen und führen eigene Angebote entsprechend der Bedarfe vor Ort durch. Um die 4 Familienzentren mit gleichen finanziellen Ressourcen auszustatten, finanziert die Stadt Norderstedt auch die geförderten Familienzentren mit eigenen Mitteln. In Projekten wie die Wiese an der Mittelstraße oder dem Nachbarschaftsfest in Garstedt wird deutlich, dass die Sozialraumorientierung bereits viele Akteure zusammengebracht hat, um gemeinsam neue Aktionen für die BewohnerInnen in den Sozialräumen zu starten.

5. „Insoweit erfahrene Fachkraft“ - Pool der Insoweit erfahrenen Fachkräfte in Norderstedt (InsoFa Pool)

5.1. Anspruch auf Beratung im Einzelfall

Bei der Gefährdungseinschätzung sollen Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII eine „Insoweit Erfahrene Fachkraft“ (im folgenden InsoFa genannt) zur Beratung hinzuziehen. Die in § 4 KKG Abs.1 so genannten Berufsheimnisträger (u.a. Berufspsychologinnen, Ärzte, Lehrer) haben Anspruch auf die Beratung durch eine InsoFa. Des Weiteren haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gemäß § 8b SGB Abs.1 VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Anspruch auf die Unterstützung durch eine InsoFa. Die Beratung erfolgt anonym bzw. pseudonymisiert und die Fallverantwortung verbleibt bei der Einrichtung.

Um dem Anspruch auf Beratung durch eine InsoFa gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in verbindlicherer Weise gerecht zu werden (zuvor gab es einen durch Fachkräfte selbst organisierten Pool), wurde im November 2015 vom Jugendamt der Stadt Norderstedt ein offizieller Pool mit Insoweit Erfahrenen Fachkräften eingerichtet.

5.2. Vertrag mit freien Trägern über Bereitstellung von Insoweit erfahrenen Fachkräften

In Verträgen mit den in den Sozialräumen in Norderstedt tätigen Trägern IUVO gemeinnützige GmbH; SOS Kinderdorf e.V., Kinder und Jugendhaus St.Josef, WieGe Wiegmann und Gebauer Sozialräumliche Hilfen GmbH, Evangelische Familienbildung, wurden Rahmenbedingungen, Rolle und Aufgabe der Insoweit Erfahrenen Fachkraft festgelegt. 2016 wurde der Pool mit Fachkräften der Träger Sozialwerk e.V. und Pestalozzi-Stiftung Hamburg erweitert. Ebenfalls zum InsoFa Pool gehören zwei Fachkräfte der kommunalen Psychologischen Fachberatung für Kindertagesstätten (Amt für Kita, Schule, Sport der Stadt Norderstedt). Insgesamt gehören somit 12 Fachkräfte dem InsoFa Pool an. Die Inanspruchnahme der InsoFa ist für die Einrichtungen kostenlos, die Träger rechnen über den regulären Fachleistungsstundensatz der ambulanten Jugendhilfe mit dem Jugendamt ab.

5.3. Öffentlichkeitsarbeit

Informationen zum Anspruch auf die Beratung und den Voraussetzungen sowie der Kontaktpool mit allen erforderlichen Daten, auch Angaben zu fachlichen Schwerpunkten, sind veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Norderstedt. Im Verfahrensablauf für freie Träger ist der

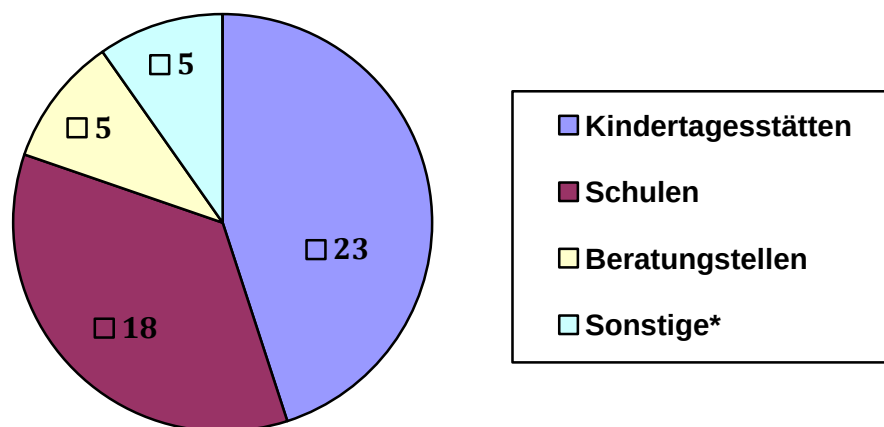
Hinweis darauf verschriftlicht, zudem erfolgt er in den Informationsveranstaltungen der Fachstelle Kinderschutz in den Einrichtungen.

Aus dem Bereich des Gesundheitswesens kommen bisher keine bis kaum Beratungsanfragen, hier muss noch nach anderen Wegen der Erreichbarkeit gesucht werden. Für die Beratungsarbeit der InsoFA muss die Frage in den Blick genommen werden, ob für den Bereich des Gesundheitswesens Fortbildung in Bezug auf Rahmenbedingungen und Strukturen in der Gesundheitshilfe notwendig wird.

5.4. Evaluation

Die InsoFa Beratungen werden von der Fachstelle Kinderschutz seit dem 01.01.2016 evaluiert.

Insgesamt im Jahr 2016 wurden 51 Beratungen von Einrichtungen und Diensten in Anspruch genommen. Davon:



*Gesundheitswesen, Eingliederungshilfe, Familienzentrum

Ergebnis der Beratungen:

Kein Handlungsbedarf	3
Gefährdung kann mit einrichtungsinternen Möglichkeiten abgewendet werden	35
Meldung an das Jugendamt	13

Gefährdungsbereiche, die in den Einschätzungen beraten wurden (pro Fall waren immer mehrere Gefährdungsbereiche berührt):

Gesundheitliche Gefährdung	13
Körperliche Gewalt	6
Sexuelle Gewalt	6
Häusliche Gewalt	3
Seelische Verwahrlosung/Vernachlässigung	13
Psychische Gewalt	6
Aufsichtspflichtverletzung	7
Autonomiekonflikt	5
Verhinderung von Schulbesuch	2
Aufforderung zu schwerster Kriminalität	0

Auswertung:

Die Anzahl der Beratungen steht derzeit nicht im ausgewogenen Verhältnis zur Kapazität des InsoFa Pools. Für die Träger lohnt sich auf Dauer die Bereitstellung von Fachkräften und ihre Freistellung für die Teilnahme an den InsoFa Pool Treffen dann, wenn die Anzahl der Anfragen entsprechend groß ist. Hier spiegelt sich die noch verhaltene Resonanz im Bereich der Schulen und die mangelnde Nachfrage im Gesundheitswesen. Zudem verfügen große Träger z.T. über eigene InsoFas, die bei der Risikoeinschätzung in Anspruch genommen werden. Die Öffentlichkeitsarbeit ist weiter auszubauen.

5.5. Qualitätsentwicklung im Pool der Insoweit Erfahrenen Fachkräfte

Jährlich finden, koordiniert von der Fachstelle Kinderschutz, bis zu 5 Treffen des InsoFa Pools statt. Inhaltlich werden diese zum Fachaustausch untereinander, mit dem ASD und den Einrichtungen und Diensten, die die InsoFa in Anspruch nehmen genutzt. 2016 gab es einen fachlichen Austausch mit dem Familiengericht, dem ASD und der Schulsozialarbeit. Des Weiteren werden die Treffen zur Fortbildung und zur Weiterentwicklung von Standards genutzt. 2017 soll aus den im Vertrag benannten Rahmenbedingungen, der Aufgaben- und Rollenbeschreibung und den praktischen Erfahrungen der InsoFa ein Konzept entwickelt werden.

Rückmeldungen der Institutionen an die InsoFa über Erfahrungen, Bedarfe, auch Stolpersteine in der Zusammenarbeit mit den InsoFa erfolgen durch die Fachstelle Kinderschutz, die diese u.a. durch regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen im ASD, durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder auch gezielte Teilnahme an Dienstbesprechungen an Schulen und anderen Einrichtungen einholt. Diese gegenseitigen Rückmeldungen sind für die Qualitätsentwicklung von wesentlicher Bedeutung. Des Weiteren können die InsoFas im Einzelfall Fachberatung durch die Fachstelle Kinderschutz in Anspruch nehmen.

5.6. Rolle und Bedeutung der InsoFa

Den InsoFa kommt eine wichtige Rolle zu, weil sie den Fachkräften in den Einrichtungen durch die Beratung Orientierung und Sicherheit geben und dadurch das Vorgehen bei einem Verdacht bis zu einem gewissen Grad (Fallverantwortung verbleibt bei Einrichtung) steuern können. Sie tragen durch ihre Beratung dazu bei, dass Fehler, wie sie z.B. durch überstürztes, voreiliges und durch von Emotionen geleitetes Handeln passieren können, vermieden werden. Sie können durch ihre Beratung dazu beitragen, dass einrichtungsinterne und sozialräumlichen Hilfsmöglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft werden und Kinder und Jugendliche und ihre Eltern - soweit wie möglich - einbezogen werden, **bevor** das Jugendamt eingeschaltet wird.

Nach wie vor gehen Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung im Jugendamt ein, in denen sich herausstellt, dass weder noch gar nicht mit den Eltern gesprochen, noch diesen Hilfsangebote gemacht wurden, oder nicht versucht wurde, Eltern zur freiwilligen Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu bewegen, wenn die zur Verfügung stehenden Hilfen nicht ausreichen.

Mögliche Ursachen hierfür:

- Die Fachkräfte in den Einrichtungen unterschätzen ihre eigenen Möglichkeiten (der eigenen Einflussmöglichkeiten über Beziehung auf die Eltern hinsichtlich der Erziehung von Problemeinsicht und freiwilliger Annahme von Hilfen) und überschätzen die des Jugendamtes (Jugendamt könne Annahme der Hilfe „erzwingen“).
- Mangelnde Kenntnisse, dass für die „zwangsweise Verordnung“ von Hilfen das Familiengericht eingeschaltet werden muss, welches wiederum nur auf der Grundlage von nachweisbaren Fakten in das Elternrecht eingreifen kann.
- Unsicherheit im Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führt zum Wunsch, den Fall bzw. die Verantwortung schnell abgeben zu wollen
- Unsicherheit im Umgang/Gespräch mit Eltern(teilen) mit der Folge, dass deren Einbeziehung vermieden wird – es ist eine Herausforderung an Gesprächsführungskompetenzen, Eltern mit einer möglicherweise durch sie selbst verursachte Gefähr-

dung ihres Kindes zu konfrontieren und sie gleichzeitig für die Annahme von Hilfen zu gewinnen. Hier besteht in allen Professionen ein steter Fortbildungsbedarf.

InsoFa können, wo nötig, in den Einrichtungen Überzeugungsarbeit leisten, dass es dem Kindeswohl dient, (mehr) Engagement in die Arbeit mit den Eltern zu stecken und sie zur Annahme von Hilfen zu bewegen. Wenn Eltern sich erst vom Jugendamt mit einer Meldung konfrontiert sehen, fühlen sie sich zunächst angegriffen und werden zumeist alles daran setzen, sich zu rechtfertigen bzw. das Problem zurückzuweisen. Die Chance, dass sie auf diesem Weg zur Annahme von Hilfen bewegt werden können, ist wesentlich geringer als am Anfang der Beratungskette über die Fachkraft der Einrichtung.

Die Beratung durch die InsoFa ist in Folge ein wichtiger Baustein im Kinderschutz.

6. Vereinbarungen zum Kinderschutz mit freien Trägern, Vereinen und Verbänden

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe soll in Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten diese verpflichten, den Schutzauftrag wahrzunehmen und Verfahrensabsprachen einzuhalten (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) und sich von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen (§ 72 a SGB VIII).

6.1. Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten

Norderstedt hat mit allen Trägern eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII abgeschlossen.

6.2. Vereinbarungen mit Vereinen und Verbänden

Vereine /Jugendverbände übernehmen im Hinblick auf das zu betreuende Kind im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen (Vereinsbeitritt/Satzung) mit den Eltern (privatrechtlicher Betreuungsvertrag) eigenständige Schutzpflichten. Die Verpflichtung beinhaltet nicht nur, die anvertrauten Kinder nicht zu schädigen oder Gefahren auszusetzen, sondern im Interesse und zum Schutz des Kindes Hinweisen von Gefährdung nachzugehen und sie zur Inanspruchnahme von notwendigen Hilfen anzuleiten, insbesondere das Jugendamt zu informieren.

Die Vereinbarung nach § 8a Abs.4 SGB VIII beinhaltet:

Der Verein/der Verband trägt Sorge dafür, dass seine Mitglieder über die Thematik informiert sind und benennt Ansprechpartner (intern) für das Thema, damit auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagiert werden kann. Der/die Gruppenleiter(in), der/die Betreuer(in)oder der/die Trainer(in) soll im Verdachtsfall den Ansprechpartner für Kinderschutz im Verein/Verband informieren. Diese (r) informiert dann - im begründeten Verdachtsfall - das Jugendamt. Dieses verpflichtet sich in der Vereinbarung, bei Bedarf Fortbildungen anzubieten zum Thema Kinderschutz.

Die Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII beinhaltet:

Der Verein lässt sich ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, er-

ziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Im September 2015 wurden die Norderstedter Vereine/Verbände zu einer Informationsveranstaltung über Intention und Ziel der angestrebten Kinderschutzvereinbarungen eingeladen. Inzwischen haben 23 Norderstedter Vereine und 12 Norderstedter Verbände die Vereinbarungen unterzeichnet. Einige Vereine/Verbände sind über ihren Landesverband bezüglich des Themas Kinderschutz gut und ausreichend informiert, verlangen schon seit längerem erweiterte Führungszeugnisse von ihren Ehrenamtlichen und sehen von daher keine Notwendigkeit, mit der Stadt Vereinbarungen zum Kinderschutz abzuschließen. Andere sehen keine Notwendigkeit aufgrund der sehr geringen Anzahl von Kindern/ Jugendlichen im Verein. Wiederum andere haben die Sorge benannt, mit der Verpflichtung, erweiterte Führungszeugnisse anzufordern, damit die ehrenamtlich Engagierten unter Generalverdacht zu stellen und zu „vertreiben“.

In den Jugendförderrichtlinien wurde Ende 2015 der Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung als Voraussetzung für eine finanzielle Förderung durch die Stadt aufgenommen, was einen Anstieg der Bereitschaft zum Abschluss von Vereinbarungen zur Folge hatte. Angestrebt ist, bei der nächsten Änderung der Sportförderrichtlinien, die Aufnahme eines entsprechenden Kinderschutzpassus als Voraussetzung für eine finanzielle Förderung aufzunehmen.

7. Ausblick

Die präventive Arbeit der Frühen Hilfen wird , ebenso wie der interdisziplinäre Austausch in den Netzwerken weiterhin ein Schwerpunkt in der Norderstedter Kinderschutzarbeit bleiben. Neben den regelmäßig stattfindenden Treffen in den Arbeitskreisen und Netzwerken soll der Austausch auch im Rahmen von Fachtagen gefördert werden. So ist für Juni 2017 gemeinsam mit dem Kreis Segeberg ein weiterer Fachtag für die Fachkräfte der Familienzentren, Sozialraumteams und den Frühen Hilfen geplant. Des weiteren soll ein Fachtag im Rahmen der derzeit in Planung befindlichen Kinderschutzwoche im September durchgeführt werden (siehe unten).

Die Handlungssicherheit der Fachkräfte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - in den Schulen, in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und nicht zuletzt der Eingliederungshilfe - soll durch das Angebot von Informationsveranstaltungen weiter gestärkt werden. Im April d.J. ist eine Schulung für Ehrenamtliche der Vereine und Verbände terminiert mit guter Resonanz.

Es gilt zudem, mögliche Lücken und Fehlerquellen in der Kinderschutzarbeit aufzuspüren, die Ursachen dafür zu ermitteln und anzugehen. So wird im laufenden und im kommenden Jahr der Ausbau der Qualitätsentwicklung im Jugendamt Norderstedt ein wichtiges zu bearbeitendes Thema sein. Geplant ist, mit der hierzu in Aussicht gestellten Unterstützung der obersten Landesjugendbehörde Qualitätssichernde Verfahren und Instrumente zu entwickeln bzw. einzuführen.

Darüber hinaus soll die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausgebaut werden; anlässlich des Weltkindertages am 20.09.2017 plant die Fachstelle Kinderschutz mit der Jugendhilfeplanung für Norderstedt eine Kinderschutzwoche in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern zum diesjährigen von UNICEF ausgegebenen Motto „Gebt den Kindern eine Stimme“. Neben dem o.g. Fachtag werden ein Kinderfest und Veranstaltungen für Eltern / Familien in den einzelnen Institutionen dazu gehören.

8. Anhang

Anlage zum Zweiten Kinderschutzbericht Norderstedt 2015/2016

Im Bericht zitierte Gesetze:

§ 3 Absatz 5 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig Holstein (im folgenden Landeskinderschutzgesetz- LKschG SH genannt)

(5)Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

§ 7 Landeskinderschutzgesetz Schleswig-Holstein

Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

(1) Das Jugendamt gewährleistet ,dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. Das Jugendamt sorgt dafür dass solche frühen und rechtzeitigen Hilfen leistungsträgerübergreifend den in Satz 1 genannten Personen angeboten werden und sie rechtzeitig solche Hilfen und Leistungen erhalten.

(2) Mit dem Einverständnis der Betroffenen kann eine Information an und eine Kontaktaufnahme mit den Anbietern möglicher Hilfen und den für die in Frage kommenden Leistungen zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen.

Mit dem Einverständnis der Betroffenen können die erforderlichen Informationen zwischen den beteiligten Personen und Stellen ausgetauscht werden, um den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen schnell

und zügig Hilfen und Leistungen anzubieten.

(3) Das Land fördert frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen für Eltern und Kinder, die gemeinsam von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe erbracht werden.

§ 7 a Abs. 6 GDG (Gesundheitsdienst-Gesetz des Landes Schleswig –Holstein) Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatz 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

§ 12 Landeskinderschutzgesetz Schleswig-Holstein Kooperationskreise

1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.

(2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. die Gesundheitsämter,
3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
5. die Staatsanwaltschaften.

Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte, sein.

(3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 KKG -Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zuverschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwir-

ken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –

§ 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.